

Reglement für die Fachtechnische Kommission

Art. 1 Allgemeines

¹Für die Bearbeitung und Betreuung der vielfältigen Aufgaben im fachtechnischen Bereich von Rassetauben Schweiz ernennt der Vorstand von Rassetauben Schweiz eine Fachtechnische Kommission (FTK).

²Mit Ausnahme des Präsidenten von Rassetauben Schweiz, der von Amtes wegen der Kommission angehört, müssen alle Kommissionsmitglieder Rassetaubenrichter von Rassetauben Schweiz sein.

Art. 2 Berufung in die FTK

¹Die Mitglieder der FTK werden durch die Rassetaubenrichter-Vereinigung bestimmt und müssen dem Vorstand von Rassetauben Schweiz zur definitiven Bestätigung vorgeschlagen werden.

Art. 3 Zusammensetzung

¹Die Fachtechnische Kommission besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident (identisch mit dem Präsidenten der SRTRV)
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Präsident von Rassetauben Schweiz
- e) 2 Kommissionsmitglieder

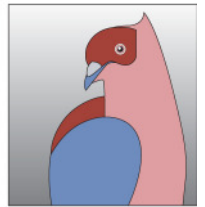
²Mindestens ein Mitglied der Kommission muss aus der französischen Schweiz stammen.

Art. 4 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer in der FTK beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Konstituierung

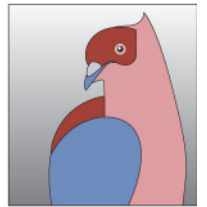
¹Mit Ausnahme des Präsidenten, der immer identisch mit dem Präsidenten der SRTRV sein muss, konstituiert sich die FTK selbst.



Art. 6 Aufgaben

¹Die FTK tagt nach eigenem Ermessen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Richtlinien in Bezug auf das Bewerten von Tauben zuhanden der SRTRV. Verantwortlichkeit für das Bewertungssystem von Rassetauben Schweiz. Grundsätzliche Änderungen müssen beim Vorstand von Rassetauben Schweiz zuhanden der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz gemeldet werden, welche definitiv entscheidet.
- b) Planung, Organisation und Durchführung der Weiterbildungskurse für die SRTRV-Richter.
- c) Ausarbeitung von aktuellen Schulungsunterlagen für die Scholarenausbildung. Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfung, der Ausbildungskurse, der Hilfsrichterprüfung und der Richterabschlussprüfung.
- d) Ausarbeitung von Schulungsunterlagen für die Obmännerkurse von Rassetauben Schweiz, Durchführung derselben in periodischen Abständen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kantonal- und Regionalverbänden.
- e) Betreuung, Überwachung und nötigenfalls Ergänzung oder Änderung des Standards für Schweizer Taubenrassen in enger Zusammenarbeit mit dem Klub für Schweizer Taubenrassen.
- f) Festlegung der Aufnahmebedingungen für Neuzüchtungen und Überwachung der Zuchtentwicklung derselben bis zu ihrer Anerkennung durch die FTK. Gestaltung und Herausgabe der Rassestandards für die Neuzüchtungen. Die Neuzüchtungen sind der Standardkommission der Sparte Tauben des Europaverbandes zur Aufnahme in die Europäische Rassenliste zu melden.
- g) Möglichst enger Kontakt zum Bundeszuchtausschuss (BZA), um in Bezug auf sämtliche Standardfragen des Deutschen Rassetauben-Standards einen aktuellen Wissenstand garantieren zu können.
- h) Kontakt und Zusammenarbeit mit der Standardkommission der Sparte Tauben des Europaverbandes in Bezug auf allgemeine Standardfragen und die Entwicklung in der Rassetaubenzucht sowie die Schulung der Taubenrichter innerhalb des Europaverbandes.
- i) Überwachung der Standardtexte im Standard des Französischen Taubenverbandes, zwecks Übereinstimmung mit dem deutschen Text. In jedem Fall ist der Text des Deutschen Standards verbindlich.
- j) Bestimmen der Richter für die Schweizerische Jungtaubenausstellung und die Schweizerische Jungzüchteraussstellung. Sofern genügend Rich-



ter von Rassetauben Schweiz zur Verfügung stehen, dürfen für die Schweizerische Jungtaubenausstellung keine ausländischen Richter verpflichtet werden.

- k) Die Rekrutierungen der ausländischen Richter für die Schweizerische Taubenausstellung erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit der FTK.
- l) Bestimmen der Obmänner an den Ausstellungen mit über 500 Tieren. Der Obmann hat an diesen Ausstellungen folgende Aufgaben:
 - Zuteilung der Rassen an die verpflichteten Preisrichter.
 - Überwachung der Preisrichterarbeit und Gegenzeichnung der Bewertungskarten für Tiere mit 97 Punkten. Sofern der Obmann an dieser Ausstellung selber Tiere ausstellt, bestimmt er vor der Bewertung den Preisrichter der bei seinen Tauben eine eventuelle Gegenzeichnung vorzunehmen hat. Dieser Preisrichter gilt gleichzeitig als sein Stellvertreter.

Art. 7 Schlussbestimmung

¹Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.